

Individueller Newsletter Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Familienbonus PLUS	2
2. Abgabe Umsatzsteuervoranmeldung/Zeiträume	2
3. „Vor-Ort-Anmeldung“ ersetzt (telefonische) Mindestangabenanmeldung für Dienstnehmer bei kurzfristigem Arbeitseinsatz	2
4. Kammerumlage bei Umsätzen über €150.000 aus Vorsteuern.....	3
5. Änderungen bei der WKO-Grundumlage.....	3
6. Änderungen bei der Ausstellung von Gutscheinen bei der Umsatzsteuer.....	4
7. Schätzungsbefugnis des Finanzamtes und Aufzeichnungspflichten des Unternehmers.	5
8. Folgen einer einvernehmlichen Auflösung eines Dienstverhältnisses wegen geplantem/absehbaren Krankenstandes	5
9. Krank als Selbständiger: Unterstützung durch die SVAdGW	6
10. Für Dienstgeber: Zuschuss zur Entgeltfortzahlung an Dienstnehmer bei Arbeitsausfall	7
11. Infos zur Zusammenfassenden Meldung (ZM)	7
12. Vorsteuerabzug bei pauschalem Nächtigungsgeld in Österreich (€ 15/Nacht)	8
13. LEI-Nummer für eingetragene Unternehmen (e.U., GmbH, OG/KG, etc.) iZm Wertpapierverkäufen/-käufen, auch iZm Gewinnfreibetrag möglicherweise.....	8
14. Kein MOSS ab 2019 sofern diese Nettoumsätze im EU-Ausland gesamt unter € 10.000 im Jahr 2018.....	9

Diese sehr sorgsam zusammengestellte persönliche Information über brauchbare und nützliche Informationen ersetzt kein Beratungsgespräch und trotz sorgfältiger Bearbeitung sind Fehler nicht ausgeschlossen – hierfür wird keine Haftung übernommen. Für persönliche bzw. weiterführende Informationen: gerne ein Beratungsgespräch vereinbaren!

1. **Familienbonus PLUS**

Neu ab 01.01.2019: <https://www.bmf.gv.at/top-themen/familienbonusplus.html> (unten **Folder** mit **Beispielen**) bzw. <https://www.bmf.gv.at/aktuelles/familienbonus-plus-faq.html> ;
Kurzübersicht:

- Es gibt einen Steuerabsetzbetrag € 1.500,-- pro Kind bis vollendetes 18. LJ, bzw. € 500,-- pro volljährigem Kind und KJ, wenn Familienbeihilfe bezogen wird (oder Unterhaltsleistungen) → reduziert die tatsächliche Lohnsteuer indem er von der zu zahlenden Lohn-/Einkommensteuer abgezogen wird (ggf. bis auf Null, keine Negativgutschrift möglich)
- Dafür entfallen der Abzug von Kinderbetreuungskosten und der Kinderfreibetrag.
- Antrag mittels Formular E30 beim Dienstgeber (bei Einkünften aus einem Dienstverhältnis samt Bestätigung über Familienbeihilfenbezug/bei unselbständiger Arbeit) oder im Nachhinein mit der Einkommensteuererklärung/Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1k; evtl. bessere Abstimmbarkeit zwischen den Eltern, wenn das tatsächliche Einkommen bekannt ist!).
- Er kann zwischen (Ehe)- Partnern 50:50 aufgeteilt werden (diese Entscheidung kann nur pro Kalenderjahr und nicht monatlich getroffen werden)
- Bei getrennt lebenden Elternteilen, mit/ohne Unterhaltszahlungen, Kindern mit Behinderungen etc.: siehe Information auf der Homepage des BMF
- Neu ist: dass dieser Bonus der monatlichen Betrachtungsweise unterliegt, d.h. ab dem Monat, in dem das Kind auf die Welt gekommen ist, steht er aliquot zu! Es gibt hier nicht mehr die „mehr als 6-Monats-Regel“ von Familienbeihilfenbezug!
- Es gibt für geringverdienende Alleinverdiener und –erzieher stattdessen einen Kindermehrbetrag (wenn die Steuer unter Null ist) von max. € 250,-- pro Kind und Kalenderjahr (bei Mindestsicherungsempfängern/Arbeitslosen und Karenzgeldempfängern gibt es keinen Familienbonus Plus)
- Er steht für Kinder im Inland zu. Für Kinder im EU/EWR-Raum bzw. der Schweiz wird der Familienbonus PLUS indexiert (erhöht/vermindert) mit jährlicher Ausgabe der Werte durch das BMF. Für Kinder in Drittstaaten gibt es keinen Familienbonus.

2. **Abgabe Umsatzsteuervoranmeldung/Zeiträume**

Sollte der **Jahresumsatz 2018** von in Österreich steuerbaren Umsätzen **über € 100.000 netto** betragen, ist **ab 2019** die **Umsatzsteuervoranmeldung** (U30-Formular) **zwingend monatlich** zu erstellen und zu zahlen!

3. **„Vor-Ort-Anmeldung“ ersetzt (telefonische) Mindestangabenanmeldung für Dienstnehmer bei kurzfristigem Arbeitseinsatz**

Ab 2019 entfällt unter anderem die bisherige **Mindestangabenanmeldung!** Es gibt ein neues Verfahren (<https://www.elda.at/cdscontent/?contentid=10007.797418&viewmode=content>): **NEU:** die **„Vor-Ort-Anmeldung“** und ein neues Formular bzw. der noch immer gültigen Telefonnummer 05 7807 60, wobei es strengere Voraussetzungen für diese beiden Meldearten gibt (z.B. kein

Internetanschluss/auch nicht via ELDA App am Handy, etc.). Diese „Vor-Ort-Anmeldung“ liegt dann vor, wenn Personen nicht vor Arbeitsantritt mittels elektronischer Datentransferübertragung unter Verwendung der reduzierten Versicherten-Anmeldung gemeldet wurden. Diese Vor-Ort-Anmeldung dient nur als Nachweis im Falle einer Betretung durch die FinanzPolizei, sie bewirkt keinen Krankenversicherungsschutz. Binnen 7 Tagen ist eine elektronische Anmeldung zwingend erforderlich. Sollte bei einer Betretung der FinPol z.B: keine Vor-Ort-Anmeldung und auch keine „normale“ Anmeldung vorliegen, sind Beitragszuschläge zu entrichten. Diese setzen sich aus einem Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung in der Höhe von € 400,-- je nicht vor Arbeitsantritt angemeldete Person sowie einem Teilbetrag für den Prüfeinsatz in der Höhe von € 600,-- zusammen! Dies gilt auch für fallweise Beschäftigte!

4. Kammerumlage bei Umsätzen über €150.000 aus Vorsteuern

Ab 1.1.2019 gilt aufgrund der WKG-Novelle 2017: **Reduktion der Kammerumlage 1 (KU1) und Änderung der Bemessungsgrundlage** für WKO-Mitglieder (Achtung: dies ist nicht die Grundumlage/jährliche Kammerumlage die jedes WKO-Mitglied zahlt).

- Diese KU1 ist erst dann zu entrichten, **wenn** der **Nettoumsatz** im **Kalenderjahr mehr als 150.000 €** (inkl. umsatzsteuerfreien Umsätzen wie Ausfuhrlieferungen und innergem. Lieferungen, aber ohne den in Österreich nicht steuerbaren „Rev.Charge“-Umsätzen) beträgt.
- Die Bemessungsgrundlage ist die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (Vorsteuer der Eingangsrechnungen) bzw. auf den Unternehmer übergegangene Umsatzsteuer (Reverse Charge), Einfuhrumsatzsteuer und Erwerbsteuer. Neu ist, dass ab dem 1.1.2019 die Vorsteuer auf Investitionen des Anlagevermögens nicht mehr in die Bemessungsgrundlage der KU 1 einbezogen wird. Die Regelung bezieht sich auf das gesamte Anlagevermögen und unterscheidet nicht zwischen neuen und gebrauchten Wirtschaftsgütern und gilt auch für geringwertige Wirtschaftsgüter gemäß § 13 EStG. Umsatzsteuerbeträge für Firmenfahrzeuge (Pkw, Kombi, Krafträder) die aus umsatzsteuerlicher Sicht (betriebliche Nutzung unter 10%) dem Unternehmen nicht zugeordnet sind, zählen seit jeher nicht zur KU 1-Bemessungsgrundlage und sind nicht von der Novellierung betroffen. Die auf Anlagevermögen lastende Umsatzsteuer kann aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten resultieren.
- Die zweite wesentliche Neuerung bei der KU 1 ist die Senkung 0,3 % auf **0,29 %** bis zu einer Bemessungsgrundlage von 3 Mio. € sowie die Einführung eines degressiven Staffeltarifs ab einer BMG von 3 Mio.

5. Änderungen bei der WKO-Grundumlage

Neu ab 01.01.2019 betreffend der **Grundumlage (verpflichtend für alle WKO-Mitglieder)**:

- Zukünftig soll sich die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage **nicht mehr an der Anzahl der Berechtigungen, sondern** an der Mitgliedschaft **je Fachgruppe** (Fachverband) orientieren. Dies soll auch gelten, wenn die Mitgliedschaft zu mehreren Fachgruppen (Fachverbänden) durch nur eine Berechtigung begründet ist.
- Bei **Neugründungen** (Erwerb einer Berechtigung iSd § 2 WKG bzw. erstmaliger rechtmäßiger, selbständiger Betrieb einer Unternehmung) **entfällt** für das auf die Neugründung **folgende Kalenderjahr** die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage.
- Näheres bitte bei Ihrer Innung in der WKO erfragen bzw. sollte dies automatisch berechnet werden.

6. Änderungen bei der Ausstellung von Gutscheinen bei der Umsatzsteuer

Neue Regelungen ab 2019:

Als **Einzweckgutschein** gilt ein Gutschein dann, wenn schon im Zeitpunkt der Ausgabe durch den Unternehmer die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Ort der Leistung muss feststehen. Dabei soll es ausreichen, wenn der EU-Mitgliedsstaat eindeutig feststeht.
2. Die abzuführende Umsatzsteuer muss ebenfalls feststehen.

Ein **Mehrweckgutschein** ist dann ein Gutschein, der eine der beiden Voraussetzungen nicht erfüllt.

Die Abgrenzung ist ähnlich wie bisher zwischen Sach- und Wertgutschein, aber konkreter und detaillierter.

Sollte das Thema „Gutscheine“ für Sie relevant sein (wenn Sie umsatzsteuerpflichtige Umsätze tätigen und kein Kleinunternehmer sind), dann bitte bei Unklarheiten bei mir eine Beratung einholen!

Genauere Infos:

- **Einzweckgutschein:** Die entgeltliche Übertragung eines Einzweckgutscheins gilt bereits als Erbringung der darin bezeichneten Leistung und unterliegt der Besteuerung nach den allgemeinen Bestimmungsvorschriften (Soll- oder Istbesteuerung) → **Umsatzsteuer abzuführen für den Gutscheinverkauf**; Beispiele: *Gutschein eines Theaters für den Besuch einer Theatervorstellung; Gutschein für ein bestimmtes Küchengerät, der in allen Filialen und bei Franchisenehmern in ganz Österreich eingelöst werden kann.*
- **Mehrweckgutschein:** Die entgeltliche Übertragung eines Mehrweckgutscheins stellt keinen steuerbaren Vorgang dar und unterliegt deshalb weder der Anzahlungsbesteuerung noch der Besteuerung nach den allgemeinen Bestimmungsvorschriften (Soll- oder Istbesteuerung). → **keine Umsatzsteuer im Zeitpunkt des Gutscheinverkaufs abzuführen**; die tatsächliche Leistungserbringung ist steuerbar und führt zur Entstehung der Steuerschuld. ; Beispiele: *Gutschein einer Restaurantkette über 100 Euro; Gutschein für*

Schreibwaren im Wert von 25 Euro, der sowohl in Österreich als auch in Deutschland in den Filialen des Gutscheinausstellers eingelöst werden kann.

- **Preiserstattungsgutscheine** (Gutscheine, die zu einer nachträglichen Vergütung berechtigen) und **Preisnachlassgutscheine** (Gutscheine, die zum verbilligten Erwerb einer Leistung berechtigen) sind keine Einzweck- oder Mehrzweckgutscheine (zur Definition und zu deren Einlösung siehe Rz 2394 ff).
- Handelt ein Unternehmer im eigenen Namen, ist bei der Übertragung eines Einzweck-Gutscheins bereits von der Erbringung der Leistung, auf die er sich bezieht, auszugehen.
- Die tatsächliche Erbringung der im Einzweck-Gutschein bezeichneten Leistung gilt nicht als unabhängiger Umsatz. Einzweck-Gutscheine unterliegen somit auch dann der Umsatzsteuer, wenn sie später nicht eingelöst werden.
- Handelt ein Unternehmer in fremdem Namen, ist bei der Übertragung eines Einzweck-Gutscheins bereits von der Erbringung der darin bezeichneten Leistung durch den Unternehmer, in dessen Namen der übertragende Unternehmer tätig wird, auszugehen.
- Stellt ein Unternehmer (U1) einen Einzweck-Gutschein im eigenen Namen aus und wird die darin bezeichnete Leistung von einem anderen Unternehmer (U2) erbracht, dann wird davon ausgegangen, dass dieser (U2) seine Leistung an den Gutscheinaussteller (U1) erbringt.
Beispiel: Ein Unternehmer (U1) stellt einen Gutschein für ein Elektrogerät an einen Privaten aus, der ihn zum Bezug beim Elektrohändler (U2) berechtigt. U1 erbringt eine Lieferung des Elektrogeräts an den Privaten. U2 erbringt wiederum eine Lieferung des Elektrogeräts an U1.
- Die Übertragung (Veräußerung) von Mehrzweck-Gutscheinen (zB Geschenkbons, Geschenkmünzen) durch Unternehmer, die zum späteren Bezug von Waren nach freier Wahl oder nicht konkretisierten Dienstleistungen berechtigen, stellt noch keinen steuerbaren Vorgang dar. Das Entgelt für die Veräußerung eines solchen Gutscheines unterliegt nicht der Anzahlungsbesteuerung (siehe Rz 2607).
- Wird ein Mehrzweck-Gutschein von einem anderen Unternehmer als dem Unternehmer, der den der Umsatzsteuer unterliegenden Umsatz erbringt, übertragen, so unterliegen alle bestimmbaren Dienstleistungen (zB Vertriebs- oder Absatzförderungsleistungen) der Umsatzsteuer.
- Zur Bemessungsgrundlage bei Mehrzweckgutscheinen siehe Rz 683 der USt-Richtlinien.

7. Schätzungsbefugnis des Finanzamtes und Aufzeichnungspflichten des Unternehmers

Siehe separate Beilage

8. Folgen einer einvernehmlichen Auflösung eines Dienstverhältnisses wegen geplantem/absehbaren Krankenstandes

- Wird ein Arbeiter/Angestellter während eines Krankenstandes (egal ob Krankheit/Unglücksfall/Arbeitsunfall/Berufskrankheit) gekündigt, ohne wichtigen Grund

vorzeitig entlassen, oder trifft den Dienstgeber die Schuld am vorzeitigen Austritt, dann besteht auch über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus Anspruch auf EFZ.

- Während eines Krankenstandes oder im Hinblick auf (NEU ab 1.7.2018!) eines geplanten Krankenhausaufenthaltes/Kur/etc. besteht auch über das Ende des Dienstverhältnisses bei einer einvernehmlichen Auflösung hinaus Anspruch auf EFZ durch den Dienstgeber (und nicht durch die GKK)! Es ist zu erwarten, dass die Krankenkassen bei einvernehmlichen Auflösungen lt. Abmeldegrund, nachfolgender bewilligter Kur und erneutem Eintritt bei demselben Dienstgeber im Rahmen einer GPLA-Prüfung hier den Dienstgeber zu Nachzahlungen verpflichten wollen würden (Nachweispflicht schwer zu erfüllen).

9. Krank als Selbständiger: Unterstützung durch die SVAdGW

- 2 Möglichkeiten (entweder oder) bei „**kürzerer Krankheit**“:
 - **Betriebshilfe: bei der SVAdGW krankenversichert und aufrechte Gewerbeberechtigung bei der WKO:** wenn dies zur Aufrechterhaltung des Betriebs nötig ist und die jährlichen Gesamteinkünfte € 20.383,20 (Wert 2018) nicht übersteigt (im Einzelfall auch bei höheren Einkünften Leistungen möglich), kann ab dem 14. Tag der Krankheit eine Betriebshilfe gewährt werden (Ersatzarbeitskraft/Sachleistung; Personalkostenzuschuss/Geldleistung): (Achtung: z.B. im Falle einer Schwangerschaft kann anstatt Wochengeld auch Betriebshilfe beantragt werden: eine fachlich qualifizierte Ersatzkraft! Ausnahme von der Einkommensgrenze!); Details: <https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Betriebshilfe1.html>
 - **Unterstützungsleistung:** ab Juli 2018 bekommt man von der SVA "**Krankengeld**" für Ein-Personen-Unternehmen und Kleinbetriebe (weniger als 25 Mitarbeiter) rückwirkend bereits ab dem 4. Tag nach Arbeitsunfähigkeit (wenn Arbeitsunfähigkeit ab 1.7.2018 eintritt); Voraussetzung (wie bisher) wenn durch Krankheit oder Unfall mehr als 42 Tage arbeitsunfähig (bisher bekam man erst ab 43. Tag eine Unterstützungsleistung).; Einkommen ist irrelevant; € 29,93 pro Tag (Wert 2018); für max. 20 Wochen/Krankheit oder Unfall (wenn ausgeschöpft, dann erst wieder nach 26 Wochen, wenn nochmals Ausfall bei derselben Krankheit; Krankmeldung binnen 5 Wochen an SVA übermitteln und alle 14 Tage weitermelden, etc.; Details: <https://www.svagw.at/cdscontent/?contentid=10007.746834&portal=svaportal&viewmode=content>
- Mittels **Antrag** und **separat zu zahlen: Krankengeld Zusatzversicherung** (ist eine Betriebsausgabe; Einnahmen sind steuerpflichtig): <https://www.svagw.at/cdscontent/?contentid=10007.746833&portal=svaportal&viewmode=content> (diese Leistung könnte aber auch z.B. mit einer Betriebsunterbrechungsversicherung = BUFT einer privaten Versicherung abgeschlossen werden); Achtung auf Krankmeldung ab dem 1. Tag bzw. Karenzfristen. Kosten ca. € 30 pro Monat mittels extra Antrag, 6 Monate

Wartezeit, ab dem 4. Krankheitstag kommt es zu Auszahlungen, max. 26 Wochen lang auszahlbar, Arbeitsunfähigkeitsmeldung binnen 7 Tagen an die SVA und alle 14 Tage weitermelden, etc.

- Bei **längerer Krankheit/geplanter Chemotherapie/Reha-Maßnahmen** etc.: vorab bzw. so rasch wie möglich an den sogenannten „Case Manager“ der SVAdGW wenden (eine Person pro Bundesland), welcher sich mit den Sozialleistungen auskennt und berät bzw. bei Anträgen unterstützt:
 - **Übergangsgeld:** für die Dauer eines Reha-Aufenthalts oder beruflicher Umschulungsmaßnahmen erhalten Versicherte Übergangsgeld in Höhe der fiktiven Erwerbsunfähigkeitspension. Eventuelle Erwerbseinkünfte werden auf das Übergangsgeld angerechnet.
 - **Unterstützungsfonds der SVA:** An Unternehmer in Not kann die SVA aus ihrem Fonds eine einmalige Unterstützung leisten (Einkommensausfall, schwere chronische Erkrankungen, Zuschuss zu Heizkosten, etc.; gleiche Einkommensgrenzen wie bei Überbrückungshilfe!
- ~~**Überbrückungshilfe SVA:** In existenzbedrohenden Fällen kann die SVA für einige Monate eine Überbrückungshilfe in Höhe von 50 Prozent der vorgeschriebenen Beiträge leisten; einmalig, max. für 6 Monate; z.B. lang andauernde Krankheit mit Arbeitsunfähigkeit über 6 Wochen; mangelnde Liquidität als Folgeerscheinung der Insolvenz eines großen Auftraggebers; Einkommensgrenzen (€ 1146 pm, Ehepartner €492 + unversorgtes Kind € 244 hinzu); Achtung: nicht rückwirkend (gibt es nicht mehr!!!)~~

10. Für Dienstgeber: Zuschuss zur Entgeltfortzahlung an Dienstnehmer bei Arbeitsausfall

Klein- und Mittelbetriebe (KMUs), die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen, erhalten von der AUVA einen Zuschuss, wenn sie Dienstnehmern (auch geringfügig Beschäftigten) auf Grund eines unfallbedingten Krankenstands (Freizeit- oder Arbeitsunfall) das Entgelt für mehr als drei Tage fortzahlen müssen. Außerdem erhalten derartige Betriebe einen Zuschuss für die Entgeltfortzahlung bei sonstigen Krankenständen der Dienstnehmer, wenn der Krankenstand länger als 10 Tage dauert. In diesen Fällen wird der Zuschuss aber erst ab dem 11. Krankenstandstag gewährt. Der Zuschuss beträgt 50% des tatsächlich fortgezahlten Entgelts für maximal 6 Wochen. Anträge können bis zu drei Jahre nach Beginn der jeweiligen Entgeltfortzahlung gestellt werden. Bei Kleinbetrieben, die durchschnittlich nicht mehr als 10 Dienstnehmer beschäftigen, wird bei Eintritt Unfall/Krankheit bis 30.6.17 50 %/ab 1.7.2018 (!) 75% an Zuschuss zur Entgeltfortzahlung ausbezahlt!

11. Infos zur Zusammenfassenden Meldung (ZM)

für Leistungen von Unternehmer an Unternehmer innerhalb der EU, also für **Rechnungen an „Firmenkunden“ mit UID-Nummer von Österreich aus** in die EU:

- Basis: werden in die EU sonstige Leistungen durchgeführt, für die der ausländische Leistungsempfänger die Steuer schuldet (Reverse Charge) oder innergemeinschaftliche Lieferungen erbracht, so ist die Rechnung bis spätestens 15. Des auf die Leistungserbringung folgenden Kalendermonat zu erstellen.
- Diese ZM wird in Finanzonline abgegeben
- Es gelten dieselben Abgabezeiträume wie bei der Umsatzsteuervoranmeldung (monatlich oder quartalsweise, gem. UST-RL RZ 4189f)
- Das BMF hat in einer Information klargestellt, dass eine innergemeinschaftliche sonstige Leistung vom leistenden Unternehmer in jenen Zeitraum in seine ZM aufzunehmen ist, in dem sie ausgeführt wurde. Der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung oder Vereinnahmung des Entgeltes hat keinen Einfluss auf den Meldezeitraum.

12. Vorsteuerabzug bei pauschalem Nächtigungsgeld in Österreich (€ 15/Nacht)

- Wenn es keine Hotelrechnung gibt, darf lt. EStG ein pauschales Nächtigungsgeld angesetzt werden (plausibler Nachweis notwendig), welches auch lt. UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt
- Bis 30.4.2016 inkl. 10% Umsatzsteuer = € 1,36
- Vom 1.5.2016 bis 31.10.2018 (enthalten wg. Nächtigung/Frühstück: 13/10%): Vorsteuer € 1,65
- Ab 1.11.2018: wieder € 1,36

13. LEI-Nummer für eingetragene Unternehmen (e.U., GmbH, OG/KG, etc.) iZm Wertpapierverkäufen/-käufen, auch iZm Gewinnfreibetrag möglicherweise

Seit 1.1.2018 benötigen juristische Personen (z.B. **GmbH**), **OGs** sowie **KGs**, aber auch **im Firmenbuch eingetragene Einzelunternehmer (e.U.)** eine sogenannte LEI-Nummer, um **Aktien/Fonds/Anleihen** etc. über ein **Depot** kaufen oder verkaufen zu können (kleiner Hinweis: betrifft **nicht** die **Bundesschatz**-Wertpapiere da es sich hierbei nicht um ein Wertpapiergeschäft handelt). Bei der WKO angemeldete Gewerbebetriebe ohne Eintragung im Firmenbuch sind lt. gängiger Praxis und Judikatur in Österreich bisher nicht davon betroffen. Ganz wichtig ist für eingetragene Unternehmen (e.U.):

- dass man mit der **Bank**, wo das Depot gehalten wird, **Rücksprache** hält (schon im Vorhinein!), ob diese eine LEI benötigt, um Transaktionen in der Zukunft durchführen zu können
- Es kann sein, dass das betriebliche Depots für z.B. **Gewinnfreibetragswertpapiere** auf den natürlichen Namen lautet (z.B. Max Muster), obwohl die Firma bzw. auch das Geschäftskonto lautet: Max Muster, Testmuster e.U. oder die Bank gar nichts von dem eingetragenen Firmennamen weiß (weil Konto/Depot erstmal vor Firmenbucheintragung eröffnet): evtl. kann sich der eU dann so (vorerst) die LEI „ersparen“; jedenfalls mit der Bank abzuklären

- <https://www.oekb.at/weitere-serviceangebote/lei-service.html;jsessionid=19ED9772A70D3FDD5B10B09D0942316B> und rechts unten Link zu „LEI beantragen“ führt Sie zu: <https://www.wm-leiportal.org/> oder andere Portale...
- Längere Bearbeitungszeit einrechnen!!!
- Kostenpflichtig: sowohl die Erstbeantragung als auch die jährlichen Verlängerungen/Wiederbeantragungen!
- Die LEI-Nummer ist ein Jahr ab Übermittlung an den Antragsteller gültig.
- Jährliche Erneuerung bzw. verfällt diese, wenn nicht neu beantragt wird und muss bei einer neuerlichen Transaktion z.B. ein paar Jahre später eine neue LEI beantragt werden (dazwischen spart man sich Kosten für die jährliche Erneuerung; aber längere Bearbeitungszeit wiederum)
- Z.B. GmbHs brauchen IMMER eine LEI
- Bei OG/KG ist jedenfalls abzuklären, ob die Wertpapiere Betriebsvermögen der Personengesellschaft sind oder dem natürlichen Gesellschafter (z.B. im Sonderbetriebsvermögen für seine optimale Ausnutzung des Gewinnfreibetrages) zuzurechnen sind und dementsprechend das Depot korrekt angelegt werden muss (Name, LEI: JA/NEIN)

14. Kein MOSS ab 2019 sofern diese Nettoumsätze im EU-Ausland gesamt unter € 10.000 im Jahr 2018

Allgemeine (bisher auch schon gültige) Informationen zu MOSS bzw. auch, dass Kleinunternehmer nach österr. Umsatzsteuerrecht, für ausländische Umsätze sehr wohl ausländische Umsatzsteuer via MOSS schulden (!) unter: https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/umsatzsteuer/FAQ_MOSS.html

Bisher (**bis 31.12.2018**) war es so, dass für eine **elektronisch erbrachte sonstige Leistung oder eine Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistung an Privatpersonen/=Nichtunternehmer innerhalb der EU** gilt: Steuerpflicht = Empfängerort = dort, wo der private Leistungsempfänger seinen Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der leistende Unternehmer muss daher die ausländischen Steuerbeträge an die jeweiligen Finanzverwaltungen im jeweiligen EU-Staat abführen. Dies geht vereinfacht über den sogenannten Mini-One-Stop-Shop (MOSS) via FinanzOnline. Somit muss man sich nicht in jedem einzelnen Land für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren/keine Erklärungen einreichen und Zahlungen gehen vereinfacht via MOSS.

Erleichterungen gibt es ab 1.1.2019:

- Einführung eines Schwellenwertes von **10.000 € netto, unter** dem grenzüberschreitende Umsätze aus Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernseh- oder elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer im Mitgliedstaat des leistenden Unternehmers steuerbar sind (Verlagerung des Leistungsorts ins Inland), daher z.B. **in Österreich steuerbar mit 20% Umsatzsteuer bzw. ohne Umsatzsteuer weil österr. Kleinunternehmer.**

- **Diese Grenze berechnet sich aus dem Gesamtbetrag der Entgelte aus DIESEN Leistungen, andere bleiben außer Ansatz. Auch bleiben Leistungen an Unternehmer/Nichtunternehmer im Drittland außer Ansatz.**
- D.h. Umsatz netto aus verschiedenen Ländern im Jahr 2018
 - unter € 10.000: ab 2019 kein MOSS mehr, sondern österr. Steuer (0%/20%)
 - über € 10.000 netto: weiterhin MOSS mit Versteuerung am Empfängerort
- bisher kein MOSS: erstmalige Überschreitung der €10.000 netto im lfd. Kalenderjahr → ab dem nächsten Umsatz, mit dem die Umsatzgrenze überschritten wurde: Versteuerung am Empfängerort mit MOSS (Achtung: daher lfd. pro EU-Land **Aufzeichnungen ab 1.1. mitführen, Umrechnung auf Nettowerte**, damit die Überschreitung mitdokumentiert werden kann!)
- Werden Leistungen **nicht in EURO** abgerechnet: Wechselkurs vom 5.12.2017 der Europäischen Zentralbank (siehe letzter Absatz der RZ 3918 der UStR)
- Bei Umstellung ist keine separate Information an das Finanzamt notwendig
- Einführung eines Schwellenwertes von 100.000 €, unter dem eine Erleichterung hinsichtlich des Nachweises der Ansässigkeit des Kunden (Nichtunternehmer) eingeführt werden soll. Künftig soll ein Nachweis (statt wie bislang zwei Nachweise) ausreichen.
- Die Vorschriften zur Rechnungsstellung sowie den Aufbewahrungspflichten richten sich zukünftig nach dem Mitgliedstaat des leistenden Unternehmers.

Wer freiwillig das MOSS-System benutzen möchte, obwohl er nicht müsste (d.h. freiwillig Empfängerortprinzip via MOSS mit ausländischer Umsatzsteuer), kann auf diese Sonderregelung des Leistungsortes verzichten: dieser Verzicht bindet für 2 Kalenderjahre und ist im Zeitraum, in dem erstmals eine solche Leistung in dem Kalenderjahr getätigt worden ist, schriftlich beim Finanzamt oder durch Aufnahme der Umsätze in die MOSS-Erklärung, erfolgen! Und kann nur mit Beginn eines Kalenderjahres widerrufen werden. Details siehe RZ 3919 UStR.